

ENTWURF

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx. xxxx 2019

xx. Gesetz:

3. Dienstrechts-Novelle 2019

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (48. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (59. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), das Wiener Bedienstetengesetz (7. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz), die Pensionsordnung 1995 (33. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (23. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (14. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) und das Wiener Bezügegesetz 1995 (16. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert werden (3. Dienstrechts-Novelle 2019)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBI. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. xx/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 1 entfallen der Beistrich nach dem Wort „Wien“ sowie der Satzteil „sofern er nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert ist“.

2. § 74a lautet:

„§ 74a. (1) In Angelegenheiten der §§ 10, 68a und 72 hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien durch einen Senat zu erfolgen.

(2) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn die Beschwerde

1. vom Beschuldigten gegen ein Disziplinarerkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt wurde, oder

2. vom Disziplinaranwalt gegen ein Disziplinarerkenntnis erhoben wurde.“

3. In § 74b Abs. 2 wird nach der Wortfolge „rechtskundige Beamte des Dienst- oder Ruhestandes“ die Wortfolge „bzw. rechtskundige Vertragsbedienstete“ eingefügt.

4. In § 74b Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „Beamte des Dienst- oder Ruhestandes“ die Wortfolge „bzw. Vertragsbedienstete“ eingefügt.

5. In § 74b Abs. 4 wird nach dem Zitat „§ 61a DO 1994“ die Wortfolge „oder nach den gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995“ eingefügt.

6. In § 74b Abs. 5 wird nach dem Zitat „§ 59“ die Wortfolge „dieses Gesetzes oder gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995“ eingefügt.

7. In § 110 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Mai 2019“ durch das Datum „1. November 2019“ ersetzt.

8. Nach § 115p wird folgender § 115q samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 48. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115q. Auf die mit Ablauf des 31. Dezember 2019 beim Verwaltungsgericht Wien anhängigen Verfahren ist § 74a in der vor der 48. Novelle zur Dienstordnung 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 42/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „§ 13 Abs. 5 Z 4 bis 7“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 5 Z 4 und 5“ ersetzt.

2. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2019“ durch das Datum „1. November 2019“ ersetzt.

Artikel III

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGBI. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 42/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 138 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 138a. Übergangsbestimmungen“

2. In § 76 Abs. 2 entfallen die Z 6, Z 13 lit. c und 15.

3. In § 76 Abs. 2 wird nach Z 12a folgende Z 12b eingefügt:

„12b. Psychologie/Klinische Psychologie, bestehend aus der Modellfunktion
Psychologin bzw. Psychologe/Klinische Psychologin bzw. Klinischer Psychologe“

4. § 76 Abs. 5 Z 3 wird durch folgende Z 3 und 4 ersetzt:

„3. Führung Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, bestehend aus den Modellfunktionen

a) Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben II

b) Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben I

c) Fachärztin bzw. Facharzt im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben

4. Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, bestehend aus den Modellfunktionen

a) Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst

b) Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner

c) Fachärztin bzw. Facharzt im öffentlichen Gesundheitsdienst“

5. In § 136 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Mai 2019“ durch das Datum „1. November 2019“ ersetzt.

6. Nach § 138 wird folgender § 138a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen

§ 138a. (1) Auf am Tag vor Inkrafttreten der 7. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz bestehende befristete Dienstverhältnisse der im Schema W4 in die Modellfunktion „Klinische Psychologin bzw. Klinischer Psychologe KAV“ eingereihten Bediensteten sind für die verbleibende Dauer der Befristung § 76 sowie die Anlagen 1 und 2 in der vor dieser Novelle geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Die am 31. Dezember 2019 in eine Modellstelle im Schema W4 eingereihten Bediensteten werden, sofern sie am 1. Jänner 2020 weiterhin der jeweiligen Modellstelle zugeordnet sind, mit Wirksamkeit des 1. Jänner 2020 nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle in das durch die 7. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz neu bezeichnete Gehaltsband übergeleitet. Mit dieser Überleitung ist keine Änderung des Besoldungsdienstalters verbunden.

Bezeichnung des Gehaltsbandes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 (alt)	Bezeichnung des Gehaltsbandes ab 1. Jänner 2020 (neu)
W4/1	W4/5
W4/2	W4/6
W4/3	W4/7
W4/4	W4/8
W4/5	W4/9
W4/6	W4/10
W4/7	W4/11“

7. In der Anlage 1 entfallen im Schema W1 die den Berufsfamilien „Führung Bezirksgesundheitsamt“ und „Bezirksgesundheitsamt“ zugeordneten Tabellen.

8. In der Anlage 1 wird im Schema W1 nach der Berufsfamilie „Medizinphysik“ folgende Berufsfamilie eingefügt:

„Berufsfamilie Psychologie/Klinische Psychologie		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
W1/15 - W1/17	Psychologin bzw. Psychologe/Klinische Psychologin bzw. Klinischer Psychologe	Die Modellfunktion „Psychologin bzw. Psychologe/Klinische Psychologin bzw. Klinischer Psychologe“ umfasst die verantwortliche Durchführung von Untersuchungen, die Erstellung von Diagnosen, Gutachten, Therapiemaßnahmen, die therapeutische Behandlung von Patientinnen und Patienten sowie die Entwicklung von Konzepten und die Erstellung von Expertisen in anspruchsvoller Situation. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenspektrum und der Fachkompetenz.“

9. In der Anlage 1 entfällt im Schema W1 in der der Berufsfamilie „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst“ zugeordneten Tabelle die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Expertin bzw. Experte“ samt den dieser Modellfunktion in den Spalten „Gehaltsband“ und „Funktionsbeschreibung“ zugeordneten Textfeldern.

10. In der Anlage 1 wird im Schema W2 in der Berufsfamilie „Medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)“ in der der Modellfunktion „Hebamme“ zugeordneten Zeile in der Spalte „Gehaltsband“ der Ausdruck „W2/9“ durch den Ausdruck „W2/9 - W2/10“ ersetzt und in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ der Satz „Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle“ durch den Satz „Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Belastungssituation und dem Verantwortungsbereich.“ ersetzt.

11. In der Anlage 1 lautet das Schema W4 wie folgt:

„Schema W4

Berufsfamilie Management spitalsärztlicher Dienst		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
W4/10 - W4/11	Ärztliche Direktorin bzw. Ärztlicher Direktor	Die Modellfunktion „Ärztliche Direktorin bzw. Ärztlicher Direktor“ umfasst ärztliche Direktorinnen und Direktoren im Wiener Krankenanstaltenverbund sowie Führungskräfte auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten.

Berufsfamilie Führung (spitals-)ärztlicher Dienst		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
W4/7	Oberärztin bzw. Oberarzt oder Fachärztin bzw. Facharzt mit definierten Leitungsaufgaben	Die Modellfunktion „Oberärztin bzw. Oberarzt oder Fachärztin bzw. Facharzt mit definierten Leitungsaufgaben“ umfasst den umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin und zusätzlich die Fachführung und direkte Personalführung sowie Personaleinsatzplanung. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
W4/7	Oberärztin bzw. Oberarzt Rettungsdienst	Die Modellfunktion „Oberärztin bzw. Oberarzt im Rettungsdienst“ umfasst die medizinische Einsatzleitung vor Ort bei Großschadensereignissen, die direkte fachliche und personelle Führung chefarztlicher Stabstellen, Steuerung und Qualitätssicherung von Prozessen in der Notfallmedizin, die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Studien, im Beschwerdemanagement sowie Beratung von Notärztinnen und Notärzten. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
W4/10	Ärztliche Abteilungs- oder Institutsvorständin bzw. Ärztlicher Abteilungs- oder Institutsvorstand	Die Modellfunktion „Ärztliche Abteilungs- oder Institutsvorständin bzw. Ärztlicher Abteilungs- oder Institutsvorstand“ umfasst die ärztliche, fachliche und personelle Leitung einer Abteilung bzw. eines Institutes unter Bedachtnahme auf die Vorgaben der kollegialen Führung, die Gewährleistung der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten entsprechend dem Stand der Wissenschaften und der einschlägigen gesetzlichen und dienstrechtlichen Vorschriften sowie die Verantwortung für die Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte zu Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin oder zu Fachärztinnen und Fachärzten. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.

Berufsfamilie Führung Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
W4/4	Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben II	Die Modellfunktion „Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben II“ umfasst Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin bzw. zum Allgemeinmediziner und beinhaltet im Wesentlichen Tätigkeiten von Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmedizinern im öffentlichen Gesundheitsdienst sowie zusätzlich Aufgaben der Fachführung und direkten Personalführung. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
W4/5	Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben I	Die Modellfunktion „Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben I“ umfasst Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin bzw. zum Allgemeinmediziner und beinhaltet im Wesentlichen Tätigkeiten von Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmedizinern im öffentlichen Gesundheitsdienst sowie zusätzlich

		Aufgaben der Fachführung und direkten Personalführung von ärztlichen Führungskräften. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
W4/6	Fachärztin bzw. Facharzt im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben	Die Modellfunktion „Fachärztin bzw. Facharzt im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben“ umfasst ausgebildete Fachärztinnen und Fachärzte und beinhaltet im Wesentlichen Tätigkeiten von Fachärztinnen bzw. Fachärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst sowie zusätzlich Aufgaben der Fachführung und direkten Personalführung. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.

Berufsfamilie Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst		
Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
W4/3	Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst	Die Modellfunktion „Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst“ umfasst Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin bzw. zum Allgemeinmediziner und erfolgreich abzulegender (Teil-)Physikatsprüfung. Die Tätigkeiten umfassen im Wesentlichen behördliche und präventive Aufgaben sowie Tätigkeiten als Sachverständige und in der Schulgesundheitspflege. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle
W4/3	Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner	Die Modellfunktion „Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner“ umfasst die Beratung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorganen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung, sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Ferner haben sie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.
W4/5	Fachärztin bzw. Facharzt im öffentlichen Gesundheitsdienst	Die Modellfunktion „Fachärztin bzw. Facharzt im öffentlichen Gesundheitsdienst“ umfasst ausgebildete Fachärztinnen und Fachärzte und beinhaltet im Wesentlichen die eigenverantwortliche Durchführung fachärztlicher Untersuchungen und/oder Diagnostik sowie behördliche Aufgaben und Tätigkeiten als Sachverständige. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.“

12. In der Anlage 2 lauten die Einreichungspläne für die Schemata W1, W2 und W4 wie folgt:

Einreichungsplan

	W1/1	W1/2	W1/3	W1/4	W1/5	W1/6	W1/7	W1/8	W1/9	W1/10	W1/11	
Management Allgemein												
Führung Allgemein								Führung VI				
Führung Kindergarten												
Führung Feuerwehr												
Führung Berufsrettung										Führung VI Rettungsdienst		
Führung Pflege												
Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)								Leitung Medizinische Assistenzberufe				
Führung Politik												
Führung IKT												
Verwaltung/Administration	Verwaltung/Administration Servicedienste			Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein			Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Spezialisiert					
Technik				Technische Sachbearbeitung Allgemein			Technische Sachbearbeitung Spezialisiert					
	Servicedienste Technik			Facharbeit Technik			Spezialisierte Facharbeit Technik					
							Anlagenbetreuung Technik					
Medizinphysik												
Psychologie/Klinische Psychologie												
Soziale Arbeit/Sozialer Dienst										Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung Spezialisiert		Sozi.
Disposition Berufsrettung								Disponentin bzw. Disponent				
Fachbereichskoordination Pflege												
Fachbereichskoordination Hebammen												
Politik										Politische Referentin bzw. Politischer Referent		
Prüferinnen und Prüfer Stadtrechnungshof												
Interne Revision												
Informations-/Kommunikationstechnologie												
								IKT-Servicedesk				
									IKT-Systembetrieb			
Lehrerinnen und Lehrer (Pädagoginnen und Pädagogen)											Lehrerin bzw. Lehrer der Rettungsschule	

das Schema W1

Anlage 2
(zu § 76 Abs. 1)

W1/12	W1/13	W1/14	W1/15	W1/16	W1/17	W1/18	W1/19	W1/20	W1/21	W1/22	W1/23
							Management III		Management II		Management I
Führung V				Führung IV							
ten- oder Hortleiterin bzw.ergarten- oder Hortleiter				Regionalleiterin bzw. Regionalleiter Kindergärten							
		Feuerwehrrotführerin bzw. Feuerwehroffizier				Leitende Feuerwehrrotführerin bzw. Leitender Feuerwehroffizier					
Führung V Rettungsdienst											
Stationsleitung Pflege				Bereichsleitung Pflege							
Fachbereichsleitung MTDG (Stationsassistentin)				Bereichsleitung MTDG (Oberassistentin)		Leitung MTDG (Leitende Oberassistentin)					
Stationshebamme				Oberhebamme							
Politik-Büroleitung											
IKT-Referatsleitung											
waltung/Administration Fachbearbeitung			Verwaltung/Administration Expertin bzw. Experte								
Technische Fachbearbeitung			Technische Expertin bzw. Technischer Experte								
				Medizinphysikerin bzw. Medizinphysiker							
				Psychologin bzw. Psychologe/Klinische Psychologin bzw. Klinischer Psychologe							
Sozialer Dienst Fachbearbeitung											
Bereichsleitung MTDG (Stationsassistentin)											
Fachbereichsleitung MTDG (Stationsassistentin)											
				Prüferin bzw. Prüfer Stadtrechnungshof							
Interne Revisorin bzw. Interner Revisor											
				IKT-Architektur				Chief Technology Officer			
				IKT-Organisation							
IKT-Engineering											
Infernen bzw. Lehrerin für Gesundheits- und Krankheitspflege sowie für medizinische, präventive und diagnostische Gesundheitsberufe											
Lehrerin bzw. Lehrer an den berufsbildenden Privatschulen der Stadt Wien											

Einreichungsplan für das Schema W2

	W2/1	W2/2	W2/3	W2/4	W2/5	W2/6	W2/7	W2/8	W2/9	W2/10	W2/11
Versorgungs- und Betreuungsdienste			Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste								
Kindergarten		Kindergartenassistent			Assistenzpädagogin bzw. Assistenzpädagoge			Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge			
Feuerwehr				Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann			Feuerwehrfrau als Lösch- und Brandmaistrin bzw. Feuerwehrmann als Lösch- und Brandmeister	Chargé			
Berufsrettung					Sanitäterin bzw. Sanitäter						
Pflege					Pflegeassistent, Sozial- und Fachbetreuerin bzw. Sozial- und Fachbetreuer			Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege			
Medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)						Medizinisch-Technischer Fachdienst	Pflegefachassistent				Gehobene medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe
Parkraumüberwachung				Medizinische Assistenzberufe, Medizinische Massagierin bzw. Medizinische Massagier, Heilmasseur, Zahnärztliche Assistenz und Sanitätsdienstleistungen						Hebamme	
				Parkraumüberwachung-Kontrollorgane							

Einreichungsplan für das Schema W4

	W4/1	W4/2	W4/3	W4/4	W4/5	W4/6	W4/7	W4/8	W4/9	W4/10	W4/11
Management spinalärztlicher Dienst										Ärztliche Direktorin bzw. Ärztlicher Direktor	
Führung (spinal-)ärztlichen Dienst										Ärztliche Abteilung/-chef/-independenzärztin bzw. Ärztlicher Abteilung/- oder Interdisziplinär	
Führung Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst				Abgeordnetes bzw. Assistenzärztin bzw. Assistenzarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst	Abgeordnetes bzw. Assistenzärztin bzw. Assistenzarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst	Ärztin bzw. Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst	Ärztin bzw. Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst				
Ärztinnen/Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst			Abgeordnetes bzw. Assistenzärztin bzw. Assistenzarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst	Abgeordnetes bzw. Assistenzärztin bzw. Assistenzarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst	Ärztin bzw. Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst	Ärztin bzw. Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst	Ärztin bzw. Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst				

13. In der Anlage 3 lautet das Schema W4 wie folgt:

„Schema W4

Gehalts- stufe	W4/1	W4/2	W4/3	W4/4	W4/5	W4/6	W4/7	W4/8
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	4.352,05	4.679,63	5.004,95	5.324,41	5.634,30	5.939,83	6.206,76	6.487,03
02	4.543,98	4.886,00	5.225,67	5.559,22	5.882,95	6.127,09	6.394,01	6.674,29
03	4.704,38	5.058,47	5.410,13	5.755,46	6.090,67	6.314,34	6.581,27	6.861,54
04	4.848,81	5.213,77	5.576,22	5.932,15	6.277,92	6.501,59	6.768,52	7.048,79
05	4.993,30	5.369,14	5.742,40	6.108,93	6.465,17	6.688,85	6.955,78	7.236,05
06	5.138,11	5.524,84	5.908,92	6.286,09	6.652,43	6.876,10	7.143,03	7.423,30
07	5.282,49	5.680,09	6.074,97	6.462,73	6.839,68	7.063,35	7.330,28	7.610,55
08	5.427,23	5.835,73	6.241,42	6.639,81	7.026,94	7.250,61	7.517,54	7.797,81
09	5.571,59	5.990,96	6.407,44	6.816,43	7.214,19	7.437,86	7.704,79	7.985,06
10	5.716,45	6.146,72	6.574,04	6.993,65	7.401,44	7.625,12	7.892,04	8.172,32
11	5.866,79	6.308,38	6.746,93	7.177,59	7.588,70	7.812,37	8.079,30	8.359,57
12	5.932,50	6.379,04	6.822,50	7.257,98	7.673,62	7.812,37	8.079,30	8.359,57

Gehalts- stufe	W4/9	W4/10	W4/11
	Euro	Euro	Euro
01	6.781,31	7.925,74	8.404,75
02	6.968,57	8.320,58	8.799,59
03	7.155,82	8.715,42	9.194,43
04	7.343,07	9.110,26	9.589,27
05	7.530,33	9.505,10	9.984,11
06	7.717,58	9.879,48	10.307,32
07	7.904,83	10.253,85	10.630,53
08	8.092,09	10.253,85	10.630,53
09	8.279,34	10.253,85	10.630,53
10	8.466,60	10.253,85	10.630,53
11	8.653,85	10.253,85	10.630,53
12	8.653,85	10.253,85	10.630,53“

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 entfällt die Wortfolge „und nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind“.

2. Nach § 73p wird folgender § 73q samt Überschrift eingefügt:

„Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2020

§ 73q. (1) Abweichend von § 46 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 dieses Gesetzes sowie § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 erster Satz RVZG 1995 ist das Gesamtpensionseinkommen mit 1. Jänner 2020 wie folgt zu erhöhen:

1. wenn es nicht mehr als 1.111 Euro monatlich beträgt, um 3,6 %,
2. wenn es über 1.111 Euro bis zu 2.500 Euro monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,6 % auf 1,8 % linear absinkt,
3. wenn es über 2.500 Euro bis zu 5.220 Euro monatlich beträgt, um 1,8 %,
4. wenn es über 5.220 Euro monatlich beträgt, um 94 Euro.

(2) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person umfasst alle im Dezember 2019 nach diesem Gesetz, dem RVZG 1995 und dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2020 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge. Ausgenommen sind die Zulagen gemäß §§ 29 und 30. Bei einer Erhöhung nach Abs. 1 Z 4 ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder

Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 auf die einzelnen Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge im Verhältnis dieser Bezüge zueinander aufzuteilen.“

3. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2019“ durch das Datum „1. November 2019“ ersetzt.

Artikel V

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 10 lit. e entfallen der Beistrich nach dem Wort „Wien“ sowie die Wortfolge „der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe“.

2. In § 4 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „oder die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe“ und wird die Wortfolge „diesen Einrichtungen“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

3. In § 38 Abs. 2 wird das Datum „1. März 2013“ durch das Datum „1. November 2019“ ersetzt.

Artikel VI

Das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 84/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) In Verfahren nach Abs. 4 Z 3 sind Erkenntnisse und Beschlüsse auch der Landesregierung zuzustellen, welche berechtigt ist, dagegen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. In diesem Zusammenhang ist dem Amt der Landesregierung Akteneinsicht zu gewähren.“

2. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2018“ durch das Datum „1. November 2019“ ersetzt.

Artikel VII

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Z 3 wird die Wortfolge „für das Kalenderjahr 2019 § 73p gilt“ durch die Wortfolge „für die Kalenderjahre 2019 und 2020 §§ 73p und 73q gelten“ ersetzt.

2. In § 57 Abs. 2 wird das Datum „1. November 2018“ durch das Datum „1. November 2019“ ersetzt.

Artikel VIII

Es treten in Kraft:

1. Art. IV Z 2 sowie Art. VII mit 31. Dezember 2019,
2. Art. I, Art. III, Art. IV Z 1 sowie Art. V mit 1. Jänner 2020,
3. Art. II, Art. IV Z 3 sowie VI mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Grundsatz der Entscheidung durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter des Verwaltungsgerichts Wien in dienst- und disziplinarrechtlichen Verfahren der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien bei Vorbehalt von Senatsentscheidungen für bestimmte, näher bezeichnete Verfahren.

Möglichkeit, neben Beamtinnen und Beamten auch Vertragsbedienstete zu dienstrechtlichen Laienrichterrinnen und Laienrichtern des Verwaltungsgerichts bestellen zu können.

Ausdehnung der im Hinblick auf Bescheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten im Bereich des Dienstrechts der Mitglieder des Verwaltungsgerichts bereits bestehenden Rechtsstellung der Landesregierung als Amtspartei auf Ruhestandsversetzungsverfahren von Mitgliedern.

Gestaffelte Pensionserhöhung für das Jahr 2020.

Schaffung der neuen Berufsfamilie „Psychologie/Klinische Psychologie“ im Rahmen des Wiener Bedienstetengesetzes und Erweiterung der Modellfunktion „Hebamme“, welche der Berufsfamilie „Medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)“ zugeordnet ist, um eine zweite Modellstelle

Schaffung zweier neuer Berufsfamilien für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst im Schema W4, wodurch für diesen Bereich eine marktkonforme Bezahlung sichergestellt wird

Formale Anpassungen, unter anderem im Zusammenhang mit der Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gestaffelte Pensionserhöhung werden der Gemeinde Wien ab dem Jahr 2020 jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 17,65 Millionen Euro erwachsen, wovon ca. 17,41 Millionen Euro auf den Bereich des Magistrats und ca. 240.000 Euro auf den Funktionsärsbereich entfallen. Die jährlichen Mehrkosten in dem vom Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz erfassten Bereich werden ab dem Jahr 2020 7,58 Millionen Euro betragen.

Durch die Schaffung einer zweiten Modellstelle in der Modellfunktion „Hebamme“ ist ausgehend von 171 betroffenen Personen mit Mehrkosten für die Stadt Wien in der Höhe von rund 685.000,- EUR jährlich zu rechnen.

Für die Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst ist mit den in nachfolgender Tabelle gerundet dargestellten Mehrkosten für die Stadt Wien zu rechnen.

2020	2021	2022	2023	2024
547.000,- EUR	693.000,- EUR	863.000,- EUR	985.000,- EUR	1.113.000,- EUR

Die sonstigen Inhalte des Gesetzesentwurfs sind mit keinen Mehrkosten für die Stadt Wien verbunden. Angesichts der Reduktion des Personalaufwandes durch den teilweisen Entfall der Senatszuständigkeit im Bereich des Verwaltungsgerichts ist langfristig mit derzeit nicht näher bezifferbaren positiven Auswirkungen für die Stadt Wien zu rechnen.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungsinhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Verwaltungsgericht Wien soll aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und Effizienz in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien künftig grundsätzlich durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter und nur in näher bezeichneten Ausnahmefällen durch einen Senat entscheiden. Weiters sollen neben Beamtinnen und Beamten auch Vertragsbedienstete die Funktion von dienstrechtlichen Laienrichterinnen und Laienrichtern ausüben können.

Im Bereich des Dienstrechts der Mitglieder des Verwaltungsgerichts soll die im Hinblick auf Bescheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten bereits bestehende Rechtsstellung der Landesregierung als Amtspartei auf Ruhestandsversetzungsverfahren ausgedehnt werden.

Die Pensionserhöhung für das Jahr 2020 im Bereich der Stadt Wien soll im Interesse einer gleichmäßigen Entwicklung der Pensionen der öffentlichen Bediensteten und Funktionärinnen und Funktionäre im Gleichklang mit der Erhöhung der Pensionen der Bundesbeamtinnen und -beamten sowie der Funktionärinnen und Funktionäre des Bundes erfolgen. Daher soll die Pensionserhöhung für das Jahr 2020 gestaffelt vorgenommen werden. Davon sollen Menschen mit niedrigen Pensionen profitieren, indem eine stärkere Erhöhung im unteren Bereich erfolgt. Im Gegenzug sollen Pensionen, die über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (5.220 Euro) liegen, um einen Fixbetrag erhöht werden, der unter der Inflationsrate liegt.

Im Rahmen des Wiener Bedienstetengesetzes – W-BedG sollen im Schema W1 die neue Berufsfamilie „Psychologie/Klinische Psychologie“ geschaffen und im Schema W2 die Modellfunktion „Hebamme“, welche der Berufsfamilie „Medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)“ zugeordnet ist, um eine zweite Modellstelle erweitert werden. Weiters ist die Schaffung zweier neuer Berufsfamilien für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst im Schema W4 beabsichtigt, wodurch für diesen Bereich eine marktkonforme Bezahlung sichergestellt wird.

Weitere Änderungen betreffen formale Anpassungen, unter anderem im Zusammenhang mit der Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gestaffelte Pensionserhöhung werden der Gemeinde Wien ab dem Jahr 2020 jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 17,65 Millionen Euro erwachsen, wovon ca. 17,41 Millionen Euro auf den Bereich des Magistrats und ca. 240.000 Euro auf den Funktionärsbereich entfallen. Die jährlichen Mehrkosten in dem vom Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz erfassten Bereich werden ab dem Jahr 2020 7,58 Millionen Euro betragen.

Durch die Schaffung einer zweiten Modellstelle in der Modellfunktion „Hebamme“ ist ausgehend von 171 betroffenen Personen mit Mehrkosten für die Stadt Wien in der Höhe von rund 685.000,- EUR jährlich zu rechnen.

Für die Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst ist mit den in nachfolgender Tabelle gerundet dargestellten Mehrkosten für die Stadt Wien zu rechnen.

2020	2021	2022	2023	2024
547.000,- EUR	693.000,- EUR	863.000,- EUR	985.000,- EUR	1.113.000,- EUR

Die sonstigen Inhalte des Gesetzesentwurfs sind mit keinen Mehrkosten für die Stadt Wien verbunden. Angesichts der Reduktion des Personalaufwandes durch den teilweisen Entfall der Senatszuständigkeit im Bereich des Verwaltungsgerichts ist langfristig mit derzeit nicht näher bezifferbaren positiven Auswirkungen für die Stadt Wien zu rechnen.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, Art. IV Z 1 sowie Art. V Z 1 und 2 (§ 43 Abs. 1 DO 1994; § 36 PO 1995 sowie § 2 Z 10 lit. e und § 4 Abs. 6 UFG 1967):

Die vorgesehenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018, umgesetzten Organisationsreform des

österreichischen Sozialversicherungssystem, mit der die bislang bestehende Trägerlandschaft der Sozialversicherung reorganisiert und mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 auf fünf Träger reduziert wird. Unter anderem werden auch die bestehenden Betriebskrankenkassen, darunter die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe, aufgelöst. Damit einher geht die Übertragung der bisher bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe kranken- und unfallversicherten Personen aus dem Geltungsbereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in jenen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 7 B-KUVG).

Sämtliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und den Wiener Linien zur Dienstleistung zugewiesen sind, sowie die aus einem derartigen Dienstverhältnis resultierenden Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher sind ab 1. Jänner 2020 (Pflicht)Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG), sodass der Verweis auf die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe jeweils ersatzlos entfallen kann.

Jene Bediensteten, deren vertragliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2001 begründet wurde, sind nach dem Wegfall der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz pflichtversichert (§ 1 Abs. 1 Z 37 B-KUVG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018). Zuständiger Versicherungsträger ist die mit 1. Jänner 2020 neu geschaffene Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau – BVAEB (§ 9 B-KUVG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018).

Zu Art. I Z 2 und 8 (§§ 74a und 115q DO 1994):

Derzeit hat das Verwaltungsgericht Wien in allen dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien in einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Senat zu entscheiden. Diese rechtliche Vorgabe führt in der Praxis zu einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand, weshalb die Senatszuständigkeit künftig auf besondere Angelegenheiten beschränkt werden soll.

Im neuen § 74a Abs. 1 DO 1994 werden jene dienstrechtlichen Angelegenheiten, in denen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien weiterhin durch einen Senat zu erfolgen hat, taxativ aufgezählt. Dabei handelt es sich um das Beschreibungsverfahren (§ 10 DO 1994), die Ruhestandsversetzung von Amts wegen (§ 68a DO 1994) und die Kündigung (§ 72 DO 1994). Darüber hinaus soll im Disziplinarverfahren eine Senatsentscheidung zu treffen sein, wenn entweder die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung bekämpft wird (§ 74a Abs. 2 Z 1 DO 1994) oder die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt gegen ein Disziplinarerkenntnis Beschwerde erhoben hat (§ 74a Abs. 2 Z 2 DO 1994). Für Entscheidungen im Suspendierungsverfahren ist somit in Zukunft eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig.

Die neue Zuständigkeitsverteilung soll nur für Verfahren gelten, die nach dem 31. Dezember 2019 beim Verwaltungsgericht Wien anhängig werden, wobei der Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde maßgebend ist. Zum genannten Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren sind von den bisher zuständigen Senaten weiterzuführen und abzuschließen (§ 115q DO 1994).

Zu Art. I Z 3 bis 6 (§ 74b Abs. 2, Abs. 3 erster Satz, Abs. 4 und 5 DO 1994):

Um angesichts der stark rückläufigen Zahlen an pragmatisierten Bediensteten nach wie vor die Bestellung qualifizierter Personen für das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. Laienrichter sicherstellen zu können, wird der Kreis der potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten um Vertragsbedienstete erweitert (§ 74b Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz DO 1994).

Die übrigen Änderungen betreffen damit im Zusammenhang stehende formale Anpassungen (§ 74b Abs. 4 und 5 DO 1994).

Zu Art. I Z 7, Art. II Z 2, Art. III Z 5, Art. IV Z 3, Art. V Z 3, Art. VI Z 2 und Art. VII Z 2 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994, § 42 Abs. 2 BO 1994, § 136 Abs. 2 und 3 W-BedG, § 74 Abs. 2 PO 1995, § 38 Abs. 2 UFG 1967, § 21 Abs. 2 VGW-DRG und § 57 Abs. 2 Wiener Bezügegesetz 1995):

Soweit in der Dienstordnung 1994, in der Besoldungsordnung 1994, im Wiener Bedienstetengesetz, in der Pensionsordnung 1995, im Unfallfürsorgegesetz 1967, im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz und im Wiener Bezügegesetz 1995 auf Bundesgesetze bzw. Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. November 2019 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. II Z 1 (§ 35 Abs. 3 Z 2 BO 1994):

Bei der vorgesehenen Zitat Anpassung handelt es sich um eine bloß formale Richtigstellung, da die Z 5 und 7 des § 13 Abs. 5 BO 1994 mit der 53. Novelle zur Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 33/2017,

entfallen sind und die frühere Z 6 die Bezeichnung „5“ erhalten hat. Der Verweis auf Z 4 bis 7 geht somit hinsichtlich der Z 6 und 7 ins Leere und hat diesbezüglich zu entfallen.

Zu Art. III Z 1, 2, 4, 6, 7 und 11 (Inhaltsverzeichnis zum W-BedG, § 76 Abs. 2 Z 6 und 15, Abs. 5 Z 3 und 4, § 138a Abs. 2 W-BedG, Anlage 1 zum W-BedG):

Das Wiener Bedienstetengesetz ist mit Wirksamkeit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten. Das Gehalt der ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Bediensteten bestimmt sich durch das Gehaltsschema, innerhalb dessen durch das Gehaltsband, dem die maßgebende Modellstelle zugeordnet ist, und innerhalb des Gehaltsbandes durch die Gehaltsstufe (vgl. § 77 Abs. 1 W-BedG).

Amtsärztinnen und Amtsärzte sowie Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, für die das Wiener Bedienstetengesetz gilt, sind derzeit dem Gehaltsschema W1 zugeordnet. Nunmehr werden für diese Berufsgruppen auf Basis sozialpartnerschaftlicher Einigung die Berufsfamilien „Führung Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst“ und „Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst“ geschaffen und dem Gehaltsschema W4 zugeordnet, wodurch eine marktkonforme Bezahlung für diese Ärztinnen und Ärzte sichergestellt wird.

Mit der Schaffung der beiden neuen Berufsfamilien ist eine Neunummerierung der schon derzeit dem Gehaltsschema W4 zugeordneten Gehaltsbänder verbunden, welche in dem in § 138a Abs. 2 W-BedG enthaltenen Übergangsrecht dargestellt wird. Es werden vier neue Gehaltsbänder geschaffen, die den bisherigen Gehaltsbändern im Schema W4 vorangestellt und als W4/1 bis W4/4 bezeichnet werden. Die bisherigen Gehaltsbänder W4/1 bis W4/7 werden somit in W4/5 bis W4/11 umbenannt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass es sich dabei ausschließlich um neue Bezeichnungen der Gehaltsbänder handelt, die keine Auswirkungen auf die Höhe des Gehaltes haben.

Die übrigen Änderungen betreffen mit der Neuordnung im Zusammenhang stehende Anpassungen und Ergänzungen in den Beschreibungen der Modellfunktionen in der Anlage 1 zum Wiener Bedienstetengesetz.

Zu Art. III Z 2 bis 4, 6, 8 und 9 (§ 76 Abs. 2 Z 12b und Z 13 lit. c und bisheriger Abs. 5 Z 3 sowie § 138a Abs. 1 W-BedG, Anlage 1 zum W-BedG):

Im Wiener Bedienstetengesetz soll weiters die Berufsfamilie „Psychologie/Klinische Psychologie“ neu in das Schema W1 aufgenommen werden, welche den Bereich der (klinischen) Psychologie vollständig erfassen soll. Im Einklang damit sollen die bisherige Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Expertin bzw. Experte“ sowie die bisherige Berufsfamilie „Klinische Psychologie des KAV“ entfallen. Die Positionierung jener Modellstellen, für welche neben dem abgeschlossenen Studium der Psychologie eine abgeschlossene Ausbildung zur Klinischen Psychologin bzw. zum Klinischen Psychologen erforderlich ist, basiert auf einschlägigem Berufsrecht nach dem Psychologengesetz 2013.

Mit dem in § 138a Abs. 1 W-BedG enthaltenen Übergangsrecht soll klar gestellt werden, dass auf bestehende befristete Dienstverhältnisse von Bediensteten, die am Tag vor dem Inkrafttreten gegenständlicher Novelle im Schema W4 in die Modellfunktion „Klinische Psychologin bzw. Klinischer Psychologe KAV“ eingereiht sind, die diesbezüglichen Bestimmungen des § 76 sowie der Anlagen 1 und 2 des Wiener Bedienstetengesetzes nur bis zum Ablauf der Befristung anzuwenden sind.

Die übrigen Änderungen betreffen damit im Zusammenhang stehende Ergänzungen in der Beschreibung der Modellfunktionen in der Anlage 1 zum Wiener Bedienstetengesetz.

Zu Art. III Z 10 (Anlage 1 zum W-BedG):

Die bisher aus einer Modellstelle bestehende Berufsfamilie „Hebamme“ soll um eine zweite Modellstelle erweitert werden. Mit dieser weiteren Modellstelle soll eine Differenzierung ermöglicht und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Tätigkeit von jenen Hebammen, die vorwiegend bei Geburtsvorgängen im Kreißaal Beistand leisten, durch eine erhöhte Belastungssituation und Verantwortung gekennzeichnet ist.

Die Änderungen betreffen die damit im Zusammenhang stehenden Ergänzungen in der Beschreibung der Modellfunktion in der Anlage 1 zum Wiener Bedienstetengesetz.

Zu Art. III Z 12 (Anlage 2 zum W-BedG):

Die Einreihungspläne W1, W2 und W4 sind an die Änderungen im Bereich der Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, der (Klinischen) Psychologinnen und Psychologen sowie der Hebammen anzupassen.

Zu Art. III Z 13 (Anlage 3 zum W-BedG):

Die Änderung des Gehaltsschemas W4 trägt den neuen Bezeichnungen der bestehenden Gehaltsbänder sowie der mit der Einführung der Berufsfamilien „Führung Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen

Gesundheitsdienst“ und „Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst“ verbundenen Schaffung von neuen Gehaltsbändern Rechnung.

Zu Art. IV Z 2 sowie Art. VII Z 1 (§ 73q PO 1995 sowie § 11 Z 3 Wiener Bezügegesetz 1995):

Die in § 73q PO 1995 vorgesehene Pensionsanpassungsbestimmung für das Jahr 2020 gilt unmittelbar für Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Wien sowie deren Hinterbliebene und Angehörige, die einen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach der Pensionsordnung 1995 bzw. dem Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 haben, und orientiert sich an der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten vorgesehenen Regelung des § 41 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 (in Verbindung mit § 728 ASVG). Der in § 11 Z 3 des Wiener Bezügegesetzes 1995 eingefügte Verweis hat zur Folge, dass diese Regelung auch für den Bereich der Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Wien anzuwenden ist.

Inhaltlich sieht die sozial gestaffelte Pensionsanpassung für das Jahr 2020 eine überproportionale Erhöhung geringer Pensionseinkommen vor, wobei (monatliche) Gesamtpensionseinkommen in der Höhe von bis zu 1.111 Euro um 3,6 % erhöht werden sollen. Für (monatliche) Gesamtpensionseinkommen von über 1.111 Euro bis zu 2.500 Euro ist eine lineare Absenkung des Erhöhungsprozentsatzes von 3,6 % auf 1,8 % vorgesehen; für (monatliche) Gesamtpensionseinkommen von über 2.500 Euro bis zu 5.220 Euro soll der Erhöhungsprozentsatz 1,8 % betragen. Für (monatliche) Gesamtpensionseinkommen, die über dem Betrag von 5.220 Euro liegen, ist schließlich eine einheitliche Erhöhung um 94 Euro vorgesehen.

Das Gesamtpensionseinkommen einer Person umfasst dabei alle im Dezember 2019 nach der Pensionsordnung 1995, dem Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 und dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2020 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge. Davon ausgenommen sind die Zulagen gemäß §§ 29 und 30 PO 1995. Der sich bei einem Gesamtpensionseinkommen von über 5.220 Euro ergebende Erhöhungsbetrag von 94 Euro soll zur Gänze dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zugerechnet werden. Bei Bezug mehrerer Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, soll der sich ergebende Gesamterhöhungsbetrag auf die einzelnen Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge im Verhältnis dieser Bezüge zueinander aufgeteilt werden. Die Pensionserhöhung soll am 1. Jänner 2020 wirksam werden.

Zu Art. VI Z 1 (§ 15 Abs. 4a VGW-DRG):

Die bestehende Rechtsstellung der Landesregierung als Amtspartei (vgl. § 4a Abs. 4 VGW-DRG) soll im Hinblick auf die objektive Rechtskontrolle im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts auf das Verfahren zur Ruhestandsversetzung (§ 15 Abs. 4 Z 3 VGW-DRG) ausgedehnt werden. Die Kompetenz für die Einrichtung der Rechtsstellung als Amtspartei ergibt sich aus Art. 133 Abs. 8 B-VG. Um dieses Recht sachgemäß ausüben zu können, sind in den genannten Verfahren der Landesregierung die entsprechenden Erkenntnisse und Beschlüsse zuzustellen, weiters steht dem Amt der Landesregierung in diesem Zusammenhang das Recht auf Akteneinsicht zu. Angesichts der Rechtsstellung der Landesregierung als Amtspartei kommt dieser auch das Recht zu, einen Fristsetzungsantrag zu stellen (VwGH vom 6. April 2016, Fr 2015/03/0011).

Textgegenüberstellung

Das Inhaltsverzeichnis des Wiener Bedienstetengesetzes sowie die Anlagen 1 bis 3 zum Wiener Bedienstetengesetz (Art. III Z 1 sowie 7 bis 13) wurden in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

Geltende Fassung

Artikel I

Änderung der Dienstordnung 1994

§ 43. (1) Der Beamte ist Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern er nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert ist. Er hat zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Näheres regeln die Satzungen der Anstalt.

(2) bis (7)

§ 74a. In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien durch einen Senat zu erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 43. (1) Der Beamte ist Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Er hat zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Näheres regeln die Satzungen der Anstalt.

(2) bis (7)

§ 74a. (1) In Angelegenheiten der §§ 10, 68a und 72 hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien durch einen Senat zu erfolgen.

(2) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn die Beschwerde

1. vom Beschuldigten gegen ein Disziplinarerkennnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt wurde, oder
2. vom Disziplinaranwalt gegen ein Disziplinarerkennnis erhoben wurde.

§ 74b. (1)...

(2) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Magistratsdirektor nominiert und müssen rechtskundige Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

(2) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Magistratsdirektor nominiert und müssen rechtskundige Beamte des Dienst- oder Ruhestandes bzw. rechtskundige Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte des Dienst- oder Ruhestandes bzw. Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen

Geltende Fassung

- Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A 2, A 3, L 1
L 1
- Laienrichter 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2, P 5, P 6
- Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS
- Laienrichter 4: Verwendungsgruppen K 3 bis K 5, P 2 bis P 4, R
- Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P
- Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, K 6, P 1, 3A
- Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(4) Das Amt als fachkundiger Laienrichter ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung) sowie – sofern diese Abwesenheiten allein oder in Verbindung miteinander ununterbrochen mindestens drei Monate dauern – während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, eines Frei Quartals gemäß § 52b, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Frühkarenz gemäß § 53c, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a DO 1994 sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986. Steht von vornherein fest, dass die Abwesenheit mindestens drei Monate betragen wird, ruht das Amt bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen des Amtes erst nach Ablauf von drei Monaten ein.

(5) Das Amt als fachkundiger Laienrichter endet zusätzlich zu den in § 9 Abs. 9 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBL Nr. 83/2012, genannten Gründen auch mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Beendigung des Dienstverhältnisses und der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59.

(6) und (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

zuständig sein:

- Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A 2, A 3, L 1
- Laienrichter 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2, P 5, P 6
- Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS
- Laienrichter 4: Verwendungsgruppen K 3 bis K 5, P 2 bis P 4, R
- Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P
- Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, K 6, P 1, 3A
- Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(4) Das Amt als fachkundiger Laienrichter ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung) sowie – sofern diese Abwesenheiten allein oder in Verbindung miteinander ununterbrochen mindestens drei Monate dauern – während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, eines Frei Quartals gemäß § 52b, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Frühkarenz gemäß § 53c, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a DO 1994 oder nach den gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995 sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986. Steht von vornherein fest, dass die Abwesenheit mindestens drei Monate betragen wird, ruht das Amt bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen des Amtes erst nach Ablauf von drei Monaten ein.

(5) Das Amt als fachkundiger Laienrichter endet zusätzlich zu den in § 9 Abs. 9 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBL Nr. 83/2012, genannten Gründen auch mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Beendigung des Dienstverhältnisses und der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59 dieses Gesetzes oder gleichartigen Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995.

(6) und (7) ...

Geltende Fassung

§ 110. (1)

- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. Mai 2019 geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Mai 2019 zu verstehen.

§ 115p.

Vorgeschlagene Fassung

§ 110. (1)

- (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. November 2019 geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. November 2019 zu verstehen.

§ 115p.

Übergangsbestimmung zur 48. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115q. Auf die mit Ablauf des 31. Dezember 2019 beim Verwaltungsgericht Wien anhängigen Verfahren ist § 74a in der vor der 48. Novelle zur Dienstordnung 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel II

Änderung der Besoldungsordnung 1994

§ 35. (1) und (2)

- (3) Den in § 13 Abs. 5 genannten Beamten gebührt eine monatliche Aufwandentschädigung, und zwar
 - 1.-
 - 2. den in § 13 Abs. 5 Z 4 bis 7 genannten Beamten mit dem Betrag, in dem der Auslagersatz einem sonstigen Mitglied der Landesregierung gemäß § 13 Abs. 1 des Wiener Bezugesgesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 71 zusteht. Eine Aufwandentschädigung gemäß Abs. 1 und 2 kommt für diese Beamten nicht in Betracht.

§ 35. (1) und (2)

- (3) Den in § 13 Abs. 5 genannten Beamten gebührt eine monatliche Aufwandentschädigung, und zwar
 - 1.-
 - 2. den in § 13 Abs. 5 Z 4 und 5 genannten Beamten mit dem Betrag, in dem der Auslagersatz einem sonstigen Mitglied der Landesregierung gemäß § 13 Abs. 1 des Wiener Bezugesgesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 71 zusteht. Eine Aufwandentschädigung gemäß Abs. 1 und 2 kommt für diese Beamten nicht in Betracht.

§ 42. (1)

- (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Mai 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 42. (1)

- (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. November 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel III

Änderung des Wiener Bedienstetengesetzes

§ 76. (1)

- (2) Dem Einreichungsplan für das Gehaltsschema W1 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

§ 76. (1)

- (2) Dem Einreichungsplan für das Gehaltsschema W1 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

Geltende Fassung

1. bis 5.
6. Führung Bezirksgesundheitsamt, bestehend aus der Modellfunktion Leiterin bzw. Leiter Bezirksgesundheitsamt
7. bis 12a.
13. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst, bestehend aus den Modellfunktionen a) und b)
- c) Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Expertin bzw. Experte
14.
15. Bezirksgesundheitsamt, bestehend aus der Modellfunktion Amtsärztin bzw. Amtsarzt im Bezirksgesundheitsamt
16. bis 22.
- (3) und (4)
- (5) Dem Gehaltsschema W4 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:
 1. und 2.
 3. Klinische Psychologie des KAV, bestehend aus der Modellfunktion Klinische Psychologin bzw. Klinischer Psychologe KAV

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 5.
7. bis 12a.
- 12b. Psychologie/Klinische Psychologie, bestehend aus der Modellfunktion Psychologin bzw. Psychologe/Klinische Psychologin bzw. Klimischer Psychologe
13. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst, bestehend aus den Modellfunktionen a) und b)
14.
16. bis 22.
- (3) und (4)
- (5) Dem Gehaltsschema W4 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:
 1. und 2.
 3. Führung Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a) Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben II
 - b) Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben I
 - c) Fachärztin bzw. Facharzt im öffentlichen Gesundheitsdienst mit definierten Leitungsaufgaben
 4. Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, bestehend aus den Modellfunktionen
 - a) Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst
 - b) Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner

Geltende Fassung

(6) und (7)

§ 136. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Mai 2019 zu verstehen.

§ 138.

Vorgeschlagene Fassung

c) Fachärztin bzw. Facharzt im öffentlichen Gesundheitsdienst

(6) und (7)

§ 136. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. November 2019 zu verstehen.

§ 138.

Übergangsbestimmungen

§ 138a. (1) Auf am Tag vor Inkrafttreten der 7. Novelle zum Wiener Bedienstengesetz bestehende befristete Dienstverhältnisse der im Schema W4 in die Modellfunktion „Klinische Psychologin bzw. Klinischer Psychologe KAV“ eingereichten Bediensteten sind für die verbleibende Dauer der Befristung § 76 sowie die Anlagen 1 und 2 in der vor dieser Novelle geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Die am 31. Dezember 2019 in eine Modellstelle im Schema W4 eingereichten Bediensteten werden, sofern sie am 1. Jänner 2020 weiterhin der jeweiligen Modellstelle zugeordnet sind, mit Wirksamkeit des 1. Jänner 2020 nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle in das durch die 7. Novelle zum Wiener Bedienstengesetz neu bezeichnete Gehaltsband übergeleitet. Mit dieser Überleitung ist keine Änderung des Besoldungsdienstalters verbunden.

Bezeichnung des Gehaltsbandes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 (alt)	Bezeichnung des Gehaltsbandes des ab 1. Jänner 2020 (neu)
W4/1	W4/5
W4/2	W4/6
W4/3	W4/7
W4/4	W4/8
W4/5	W4/9
W4/6	W4/10
W4/7	W4/11

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel IV

Änderung der Pensionsordnung 1995

§ 36. Personen, die Anspruch auf eine monatliche Geldleistung nach diesem Gesetz haben und nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind, sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Im übrigen sind die für Beamte des Dienststandes geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 36. Personen, die Anspruch auf eine monatliche Geldleistung nach diesem Gesetz haben, sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Im übrigen sind die für Beamte des Dienststandes geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 73p.

§ 73p.

-

Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2020

§ 73q. (1) Abweichend von § 46 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 dieses Gesetzes sowie § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 erster Satz RVZG 1995 ist das Gesamtpensionsinkommen mit 1. Jänner 2020 wie folgt zu erhöhen:

1. wenn es nicht mehr als 1.111 Euro monatlich beträgt, um 3,6 %,
2. wenn es über 1.111 Euro bis zu 2.500 Euro monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,6 % auf 1,8 % linear absinkt,
3. wenn es über 2.500 Euro bis zu 5.220 Euro monatlich beträgt, um 1,8 %,
4. wenn es über 5.220 Euro monatlich beträgt, um 94 Euro.

(2) Das Gesamtpensionsinkommen einer Person umfasst alle im Dezember 2019 nach diesem Gesetz, dem RVZG 1995 und dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2020 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge. Ausgenommen sind die Zulagen gemäß §§ 29 und 30. Bei einer Erhöhung nach Abs. 1 Z 4 ist der gesamte Erhöhungsbeitrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionsinkommen zählen, ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 auf die einzelnen Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge im Verhältnis dieser Bezüge zueinander aufzuteilen.

§ 74. (1)

§ 74. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

Geltende Fassung

Artikel V

Änderung des Unfallfürsorgegesetzes 1967

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. bis 9.

10. Dienstunfall: ein Unfall, der sich ereignet

a) bis d)

e) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung oder vom ständigen Aufenthaltsort (von der Unterkunft) zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Beamte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, einer Anordnung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe oder einer dienstlichen Anordnung unternimmt, und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft);

f) bis qu)

11. und 12.

§ 4. (1) bis (5)

(6) Werden die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Leistungen durch die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien oder die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe erbracht, so hat die Stadt Wien diesen Einrichtungen die Aufwendungen zu ersetzen.

§ 38. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. März 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VI

Änderung des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes

§ 15. (1) bis (4)

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. bis 9.

10. Dienstunfall: ein Unfall, der sich ereignet

a) bis d)

e) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung oder vom ständigen Aufenthaltsort (von der Unterkunft) zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Beamte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, einer Anordnung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien oder einer dienstlichen Anordnung unternimmt, und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft);

f) bis qu)

11. und 12.

§ 4. (1) bis (5)

(6) Werden die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Leistungen durch die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien erbracht, so hat die Stadt Wien dieser die Aufwendungen zu ersetzen.

§ 38. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15. (1) bis (4)

(4a) In Verfahren nach Abs. 4 Z 3 sind Erkenntnisse und Beschlüsse auch der Landesregierung zuzustellen, welche berechtigt ist, dagegen Revision an den Ver-

Geltende Fassung

(5) bis (6)

§ 21. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

waltungsgerichtshof zu erheben. In diesem Zusammenhang ist dem Amt der Landesregierung Akteneinsicht zu gewähren.

(5) bis (6)

§ 21. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VII

Änderung des Wiener Bezüugesetzes 1995

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. und 2.

3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 und 2009 die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, für die Kalenderjahre 2010 bis 2012 keine Pensionsanpassung vorzunehmen ist, für die Kalenderjahre 2013 und 2014 § 73e und für das Kalenderjahr 2019 § 73p gilt;

4.

§ 57. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. und 2.

3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 und 2009 die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, für die Kalenderjahre 2010 bis 2012 keine Pensionsanpassung vorzunehmen ist, für die Kalenderjahre 2013 und 2014 § 73e und für die Kalenderjahre 2019 und 2020 §§ 73p und 73q gelten;

4.

§ 57. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2019 geltenden Fassung anzuwenden.